

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4105

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

z.Hd. Claus Christian Claussen

Gesetzentwurf Drucksache 20/2553

ihr Schreiben vom: 19.11.2024

Claus Christian Claussen

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ole Eggers
Geschäftsführer

Ole.eggerts@bund-sh.de
Fon 0431 66060-60

9. Dezember y

Stellungnahme des BUND SH Gesetzgebungsverfahren Energiewende- und Klimaschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme, die uns erst am 19.11.2024 erreicht hat, mit der Frist zur Stellungnahme bis zum 4.12.24. Dies ist für einen überwiegend ehrenamtlich arbeitenden Verband eine sehr kurze Frist, um einen Gesetzentwurf umfänglich zu bewerten. Wir würden es sehr begrüßen, wenn dazu in Zukunft wieder mehr Zeit zur Verfügung stünde.

Im August 2024 hatten wir zu dem damals vorliegenden Entwurf Stellung bezogen und sind enttäuscht, dass sich der jetzt vorliegende Entwurf nur unwesentlich vom ursprünglichen unterscheidet. Damit wird wieder eine Chance nicht aufgegriffen, auch den biologischen Klimaschutz gesetzlich zu stärken und Klimaschutz mit dem genauso dringend notwendigen Artenschutz zu verbinden. Energiesparen in Wirtschaft und Gesellschaft kommen viel zu kurz.

Der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein (BUND-SH) nimmt zum neuen Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes wie folgt Stellung.

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Klimaschutzmaßnahmen bestehen neben den essenziellen Maßnahmen des natürlichen bzw. biologischen Klimaschutzes zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (Grundgesetz Artikel 20a und Landesverfassung-SH Artikel 11) auch aus den technischen Maßnahmen zur Energiewende (technischer Klimaschutz).

Beide Teile des Klimaschutzes sind untrennbar miteinander verbunden und müssen grundsätzlich gemeinsam gedacht und umgesetzt werden. Sie dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

So führt eine Behinderung oder ein Unterlassen von Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes zu Lasten nur technischer Maßnahmen unweigerlich zu einer Behinderung des Klimaschutzes insgesamt.

Dies widerspricht den grundgesetzlichen Vorgaben und dem überragenden öffentlichen Interesse unserer Gemeinschaft am Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf genügt den grundlegenden Anforderungen nicht.

Während der vorliegende Entwurf eine ganze Reihe von guten und begrüßenswerten Maßnahmen und technischen Vorgaben zur Umsetzung der Energiewende vorsieht, werden keine adäquaten Maßnahmen zur konkreten Umsetzung und Vollzug des biologischen Klimaschutzes ergriffen.

Im Kontext mit einer großen Vielzahl von weiteren gesetzlichen Regelungen der jüngsten Vergangenheit ist ein extremes Missverhältnis zu Lasten des biologischen Klimaschutzes entstanden, dem dieses Gesetz weder nachhaltig entgegenwirkt oder den Mangel zielgerecht abstellt. Dabei ist der biologische Klimaschutz in hohem Maße abgebaut worden, indem z.B. die Flächenkonkurrenz und die Flächeninanspruchnahme durch technische Klimaschutzmaßnahmen erhöht und Pflichten zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich vermindert wurden, die Qualität von Schutzgebieten und Lebensraumtypen beeinträchtigt und vernachlässigt wurde und vieles mehr.

Dieser erhebliche Mangel bei der Umsetzung von Klimaschutz schreitet in Schleswig-Holstein massiv voran. Dabei sei erneut darauf hingewiesen, dass gerade in S-H in den letzten Jahren eine extreme Abnahme von Biotopen (z.T. über 50%) und Lebensraumqualität im Biotopverbund und im Schutzgebietsmanagement in bundesweit dramatischer Form zu verzeichnen ist. Auf dringend erforderliche, akut wirksame Gegenmaßnahmen wird auch zu Lasten des Klimaschutzes in unserem Land verzichtet.

Lediglich im Abschnitt 7 (§31) des Entwurfes werden vollkommen unzulängliche und nur allgemeine Hinweise zu Fragmenten des biologischen Klimaschutzes gegeben. Diese konzentrieren sich im Kern lediglich auf Moorböden und weisen auf Berichtspflichten hin. **Der Mindestumfang der erforderlichen Regelungsnotwendigkeiten wird nicht erwähnt, was ein dramatischer Mangel ist.**

Es fehlen sämtliche konkreten Regelungen für umzusetzende Maßnahmen, Biotopwiederherstellung, Biotopentwicklung und -vernetzung, Vollzugskontrolle und Monitoring und zugehörige Ordnungswidrigkeitentatbestände sowie Personal- und Finanzmittellangeben, was die dramatische Schieflage zu Lasten des überragenden öffentlichen Interesses deutlich unterstreicht.

Entsprechend tiefenscharfe und umfassende Regelungen wurden auch nicht parallel in einem anderen Gesetz (z.B. zum biologischen Klimaschutz) getroffen.

Dieser sehr mangelhafte Zustand beim Klimaschutz wird vom BUND-SH grundsätzlich kritisiert und abgelehnt. Der BUND-SH fordert hier eine umfassende Nachbesserung,

die endlich dem Anspruch des überragenden öffentlichen Interesses unseres Landes wie auch dem Anspruch unseres Grundgesetzes gerecht werden kann und den biologischen Klimaschutz endlich mindestens auf die Stufe des technischen Klimaschutzes anhebt, um einen effektiven und gesamtheitlichen Klimaschutz zu ermöglichen.

Eine Vielzahl von Regelungen des technischen Klimaschutzes im Entwurf wird begrüßt und positiv eingeschätzt, soweit durch die unten dargestellten Ergänzungen sichergestellt wird, dass die Gesamtheit der Regelungen zum technischen Klimaschutz nicht den biologischen Klimaschutz behindern, einengen oder reduzieren. Auf die gesonderte einzelne positive Würdigung der technischen Maßnahmen wird zu Gunsten der Kürze und Defizitbeschreibung hier verzichtet.

Auch wenn die Entwürfe zum technisch orientierten Klimaschutz in die richtige Richtung zeigen, vermisst der BUND-SH zu einigen Paragraphen **mehr Engagement im Entwurf**. Ideen dazu werden in den Anmerkungen aufgeführt.

Auch die **Vermeidung der Emission von CO₂** durch das massive Abbrennen von Knickholz und Gartenabfällen gilt es gesetzlich zu regeln. Knickholz könnte besser zu Pellets verarbeitet und Gartenabfälle sollten Biogasanlagen zugeführt werden. Dazu ist es notwendig, die Abgabe von Gartenabfällen bei den Abfallwirtschaften gebührenfrei zu machen. Es erschließt sich nicht, warum Sperrmüll kostenfrei ist, während Gartenabfälle mit hohen Gebühren belegt sind. Außerdem sollte die energetische Nutzung von Schnittgut aus der Landschaftspflege, der Pflege von Straßenrändern und der Solar-Freiflächenanlagen in Biogasanlagen gefördert werden.

II. Anmerkungen und Forderungen im Einzelnen

zu §§ 1 und 3:

sofern es um die Ziele des Klimaschutzes geht, **sind sowohl die Ziele des technischen wie des biologischen Klimaschutzes zu benennen bzw. zumindest auf gleichwertige Gesetze zum biologischen Klimaschutz zu verweisen**, die aber derzeit nicht vorliegen. **Ohne die Ziele des biologischen Klimaschutzes ist ein Klimaschutzgesetz ein fachlich dezimierter Torso, der damit einen kontraproduktiven Eindruck und Antrieb bei der Zielgruppe des Gesetzes vermittelt und nicht grundrechtskonform ist.**

zu § 6:

Die Verpflichtungen **müssen sich auch auf die Umsetzung des biologischen Klimaschutz beziehen** und u.a. enthalten:

- **Fläche, Anzahl und Qualität der wiederhergestellten Biotope;**
- **Bericht zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes;**
- **Bericht zur Qualitätsverbesserung in den Schutzflächen, Biotopen, Lebensraumtypen und SH-spezifischen Biotoptypen;**

- Bericht zur Kontrolle und Sicherstellung des Vollzuges der Regelungen zum biologischen Klimaschutz und Naturschutz;

- Bericht zur Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel.

zu § 7:

Die Verpflichtungen der Landesverwaltung sind zu ergänzen (ggf. unter Hinweis auf bestehende Regelungen) um z.B.:

- Schaffung, Gestaltung und Unterhaltung der Eigentums- und Pachtflächen;
- sparsamer Umgang mit den bislang nicht genannten Ressourcen (u.a. Wasser, Boden, Fläche) mit entsprechend Berichtspflichten;

zu § 8:

Es sind die Vorgaben für die Kreise, Gemeinden und Ämter zum biologischen Klimaschutz zu ergänzen: u.a.

- Schaffung, Gestaltung und Unterhaltung der Flächen;**
- sparsamer Umgang mit den bislang nicht genannten Ressourcen (u.a. Wasser, Boden, Fläche) mit entsprechenden Berichtspflichten;**
- Einhaltung und Dokumentation der Flächenverbrauchsziele u.a. aus LEP;**
- Bericht und Dokumentation der bauleitplanenden Gemeinden und Ämter über Stand und Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung;**
- Evaluierung von Flächen für zusätzliche Begrünung bis zum Pflanzen von Bäumen.
- Baumschutz in die Gemeindegatzung aufnehmen.
- Einhaltung der B-Pläne hinsichtlich der Vorschriften zur Begrünung nachhalten.

zu § 9:

Das Monitoring muss die Maßnahmen des biologischen Klimaschutzes umfassend einschließen.

zu § 10:

In dem Beirat ist zu 50% der Mitglieder der biologische Klimaschutz zu repräsentieren.

zu § 17:

Der Gesetzentwurf beschreibt im §17 die Nutzung fester Biomasse zum Heizen. Feste Biomasse ist auch Holz. Holz zum Heizen zu verwenden, wird vom BUND SH grundsätzlich kritisch betrachtet. Das Einschlagen von Wäldern für die Beheizung von Wohnraum sollte nicht als Klimaschutzmaßnahme aufgeführt werden. Ausnahme wären maximal Pellets aus der Verarbeitung von Restholz und Knickholz (gem. LNatSchG), wobei das Knickholz vorrangig nachhaltigen und klimaneutralen Lösungen zugeführt werden sollte.

Es wird zusätzlich angeregt, die Regelungen **weniger aufwändig und verwaltungs- und vollzugsentlastender zu gestalten.**

zu § 25:

Hier müssen statt lediglich Parkplätzen die **Parkanlagen/Stellplatzanlagen** insgesamt gemeint sein. Dies umfasst Parkhäuser, Quartiersparkhäuser, Stellflächen ins sämtlichen B-Planbereichen (Gewerbe, Wohnen, Sonderstandorte) sowie im unbeplanten Außenbereich.

Die Stellflächenmindestzahl von 70 wird grundsätzlich als positiver Ansatz begrüßt. Dabei sollte **geprüft werden, ob diese Zahl sinnvollerweise, z.B. auf 50 gesenkt** werden kann.

Die PV-Pflicht sollte für Parkhäuser aller Art grundsätzlich gelten.

Es muss ein **sinnvoller Mix aus PV und Begrünung zulässig und gewollt** sein.

zu §28

Der BUND SH wünscht sich zum Thema nachhaltige Mobilität die gesetzliche Anforderung, Verkehre zu vermeiden, wie es bei Gebäuden und Heizen die Reduzierung des Energieverbrauchs angestrebt wird. Der BUND SH erlaubt sich dazu, ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Ideen zu nennen.

- Digitalisierung der Verwaltung, um Verkehre zu den Ämtern zu reduzieren.
- weniger Einzelhandel auf die grüne Wiese, der dann nur mit dem PKW erreichbar ist.
- Reduzierung von Leerfahrten bei LKW
- Förderung von Mitfahrgemeinschaften
- Ausbau der Verfügbarkeit des ÖPNV durch autonomes Fahren
- zielgerichtete ÖPNV- Angebote für Fahrten zu Einkaufszentren
- Reduzierung von Warenverkehren durch Förderung regionaler Angebote

zu § 31:

Die Aussagen zum biologischen Klimaschutz sind dramatisch unvollständig und defizitär. Der erhebliche Mangel führt zu einer gänzlich unakzeptablen Behinderung des Klimaschutzes, der dem öffentlichen Interesse und Grundgesetz zuwiderläuft.

Der Titel des § soll lauten „biologischer Klimaschutz“ als einer der Absätze des § soll die Formulierung „Erhalt und Schutz von organischen Böden“ gewählt werden.

§ 31 Abs. 2 ist **zumindest die vorstehend zu § 6 genannten Kernaspekte zu erweitern:**

Wiederherstellung der in den vergangenen 20 Jahren illegal zerstörten Biotope nach Fläche, Anzahl und Qualität; Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes, Qualitätsverbesserung in den Schutzflächen, Biotopen, Lebensraumtypen und SH-spezifischen Biotoptypen, Kontrolle und konsequente Sicherstellung des Vollzuges der Regelungen zum biologischen Klimaschutz und Naturschutz, Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel sind zu ergänzen.

Diese Elemente des biologischen Klimaschutzes sind eine wesentliche Mitvoraussetzung, dass das vorgelegte Gesetz als Klimaschutzgesetz eine erforderliche Wirkung erzielen kann.

Grundsätzlich besteht die große Chance auch auf Landesliegenschaften mehr für Biodiversität zu tun und zur Aufforstung mit einzelnen Bäumen, über Baumgruppen bis zu kleinen Wäldern aktiv zu werden. Für Straßenbäume im öffentlichen Raum gibt es noch unzählige, ungenutzte Möglichkeiten. Der Baumschutz sollte bei allen Straßenmeistereien eine wichtige Aufgabe werden. Alles zusammen kann einen wertvollen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten.

Das Ziel den Waldanteil in Schleswig-Holstein auszuweiten, sollte gesetzlich festgeschrieben und mit mehr Engagement vorangebracht werden.

Die Ausweisung zusätzlicher Naturschutzgebiete sollte ebenfalls als Maßnahme zum natürlichen Klimaschutz eine wichtige Bedeutung bekommen und schneller umgesetzt werden.

nach § 33 ist zu ergänzen §33a oder 34NEU:

Die Gemeinden und Ämter haben Landschaftspläne zu erstellen und spätestens alle 10 Jahre fortzuschreiben, in denen der Zustand und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Bezug auf erforderliche Maßnahmen der Klimaanpassung dargestellt werden. Diese Regelung ist auch in anderen einschlägigen Vorschriften zu ergänzen.

In Bezug auf die Folgen des Klimawandels haben **die Gemeinden und Ämter Vorrangflächen für die Nutzung regenerativer Energien auszuweisen, die nicht im Konflikt zu einem für den biologischen Klimaschutz und Naturschutz gegebenen Nutzwert stehen.**

zu § 34:

Die Berichtspflicht der Gemeinden und Ämter bezieht sich gleichfalls auf die Landschaftspläne, Vorrangflächen und die Maßnahmen des Ausgleiches bzw. Ersatzes aus der Bauleitplanung.

zu § 35:

Die Ordnungswidrigkeitentatbestände **sind auf die in dieser Stellungnahme genannten Faktoren im Einzelnen zu erweitern.**

Die Höhe der maximalen Geldbuße von **50T€ erscheint aus heutiger Sicht dramatisch unterwertet.**

Um einen möglichen Lenkungswert zu erzielen, sollte die Obergrenze **zumindest bei 500T€** angesetzt werden.

Es ist eine **zwingende Regelung vorzusehen, mit der auch zuwiderhandelnde Kreise, kreisfreie Städte, Gemeinden und Ämter sowie die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen in der entsprechenden Höhe zeitnah und konsequent sanktioniert werden können.**

Der BUND-SH fordert die sachgerechte Umsetzung der hier vorgelegten Forderungen und Ergänzungen im Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein.

Soweit angestrebt wird, den Klimaschutz auf seine essenziellen Bestandteile technischer- und biologischer Klimaschutz im Gesetzgebungsprozess aufzutrennen –was der BUND-SH nicht für sachgerecht hält- ist **parallel und unverzüglich ein entsprechendes Regelungs-
werk mit entsprechender Tiefe und Tragweite für den biologischen Klimaschutz zu schaffen.**

Es ist **unbedingt zu vermeiden, dass die bestehende Beeinträchtigung des Klimaschutzes zu Lasten der natürlichen Lebensgrundlagen, des biologischen Klimaschutzes mit dem Naturschutz fortbesteht und sich weiterhin gegen das überragende öffentliche Interesse und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes richtet.**

Der BUND-SH steht gerne bereit, an diesem überragend wichtigen Ziel konstruktiv, tatkräftig und effizient mitzuarbeiten.

MFG

im Auftrag

Joachim Schulz, Gerd Simon und Carl-Heinz Christiansen

BUND Schleswig-Holstein e.V.

3.12.2024